Amt, Datum, Telefon

460 Volkshochschule, 23.11.2026, 51-23 32

Drucksachen-Nr.

2285/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	02.12.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.12.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule Bielefeld zum 01.01.2027

Betroffene Produktgruppe

11.04.04 Bereitstellung von Weiterbildungskursen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erwartete zusätzliche Entgelteinnahmen in Höhe von ca. 42.000 € ab dem Jahr 2027

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 22.6.2006

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld, die Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) Bielefeld zum 01.01.2027 zu beschließen.

Begründung:

1. Ausgangslage und Ziele

Die Kommune erfüllt als Trägerin der Volkshochschule das Recht auf Weiterbildung, das im nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetz garantiert ist:

> Weiterbildungsgesetz NRW
> § 1 Recht auf Weiterbildung
> (1) Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

Die Entgeltordnung der VHS Bielefeld besteht in ihrer derzeitigen Form seit 2006.
Sie beinhaltet keine festen Entgeltsätze, vielmehr ist die Höhe der Entgelte grundsätzlich abhängig von den veranstaltungsbezogenen Honorarkosten. Die Entgelte sind so zu kalkulieren, dass sie im Regelfall 110 % der Honorarkosten decken. Da die Honorare in den letzten 20 Jahren

gestiegen sind, haben sich auch die Entgelte entsprechend erhöht. Inzwischen erscheint die Beschränkung auf den Faktor 110 % allerdings nicht mehr zeitgemäß. Diese Beschränkung soll aufgehoben und die Entgeltordnung flexibilisiert werden.

Die Entgeltordnung sieht bislang – anders als die Entgeltordnungen anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt Bielefeld und vergleichbarer Volkshochschulen – wenige Ermäßigungsgründe vor: Lediglich Inhaber*innen des Bielefeld-Pass‘, Studierende mit Bafög-Bezug und Personen, die von der GEZ-Zahlung befreit sind, erhalten 50% Ermäßigung. Keine Ermäßigung erhalten u. a. Schüler*innen, Studierende ohne Bafög, Auszubildende oder Schwerbehinderte.

2025 wurden bei 26.381 Belegungen nur insgesamt 452 Ermäßigungen gewährt. Dies entspricht einem Anteil von lediglich 1,7 %. In Nordrhein-Westfalen betrug der Anteil der ermäßigten Belegungen dagegen 18 %, also mehr als das Zehnfache. Nur 361 der 452 ermäßigten Kursbelegungen basierten auf dem Bielefeld-Pass‘. Die Teilhabe an Bildung von monetär benachteiligten Personen ist damit in Bielefeld unverhältnismäßig niedrig.

Mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Ermäßigungen bzw. Ermäßigungsgründe in Kombination mit einer moderaten Erhöhung des Deckungsbetrags werden nun
- neue Teilnehmende und neue Zielgruppen für die VHS Bielefeld gewonnen,
- das Recht auf Weiterbildung für einen deutlich größeren Personenkreis realisiert,
- und Zusatzeinnahmen generiert.

2. Modifizierungen und Wirkungen

Die vorgeschlagene Neufassung der Entgeltordnung der VHS sieht insbesondere folgende Modifizierungen vor:

a) Die Begrenzung des Deckungsbetrags auf den Faktor 110 % wird aufgehoben. Die Entgeltkalkulation wird flexibilisiert und kann dadurch von der Leitung fortwährend an die Kosten- und Marktentwicklung angepasst werden. Spielräume für moderate Entgelterhöhungen werden eröffnet, der Deckungsbetrag kann auf mindestens 120 % erhöht und in den kommenden Jahren weiter gesteigert werden.

b) Die Ermäßigung für Inhaber*innen des Bielefeld-Passes oder entsprechender Ausweise anderer Kommunen wird auf 75 %[0] erhöht. Dadurch wird das Angebot der VHS für einen größeren Personenkreis bezahlbar und eine höhere Auslastung der Kurse erreicht.

c) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % erhalten Schüler*innen, Studierende unabhängig vom Bafög-Bezug, Auszubildende, Personen im Freiwilligen Jahr (FSJ, FÖJ, FKJ, FPJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD), AuPairs, Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung ab 70 % und weiterhin Personen, die aus sozialen Gründen von der Rundfunkgebühr befreit sind. Auch dadurch wird das Angebot der VHS für einen größeren Personenkreis bezahlbar und eine höhere Auslastung der Kurse erreicht.

d) Eine Ermäßigung in Höhe von 10 % erhalten Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW. Die Stadt Bielefeld zeigt dadurch ihre Wertschätzung und fördert das Ehrenamt.

e) Die gesamte Entgeltordnung wird an veränderte Verwaltungsabläufe (z. B. Online-Anmeldung), Datenschutzbestimmungen u. Ä. angepasst und die verwendeten Begriffe vereinheitlicht.

Durch die geänderte Entgeltordnung sind moderate Entgelterhöhungen avisiert. Gleichzeitig

[0] Musik- und Kunstschule 85 %, Bühnen & Orchester 75 %

werden mehr Personen für die VHS-Angebote gewonnen und die Auslastung der Kurse gesteigert.
Die Einnahmeausfälle durch Gewährung von Ermäßigungen werden dadurch mehr als kompensiert, Mehreinnahmen erzielt und der Kostendeckungsgrad erhöht. Im Bereich der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung[1] wird eine Steigerung der Entgelteinahmen um 4% erwartet. Dies entspricht bei jährlichen Entgelteinnahmen von 1.042.000 € (im Jahr 2025) einer Steigerung um gerundet 42.000 €.

3. Einordnung der Modifizierungen im Vergleich zu anderen Kommunen

Im Vergleich mit Volkshochschulen in Aachen, Münster und Paderborn (und auch Volkshochschulen aus kleineren Kommunen wie Gütersloh oder als Zweckverband organisiert in Minden) liegt die VHS Bielefeld im gehobenen mittleren Preissegment. Die neugefassten Ermäßigungsgründe entsprechen denen anderer Volkshochschulen.

Die vorgeschlagene, moderate Entgelterhöhung erscheint – bei gleichzeitiger Ausweitung der Ermäßigungsgründe - vertretbar.

Anlagen:

1. Synopse mit den vorgeschlagenen Änderungen
2. Neufassung der Entgeltordnung

Birgit Beckermann **Beigeordnete**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

[1] Für die Entgeltkalkulation im Bereich Deutsch als Zweitsprache gibt es Vorgaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bzw. des Landes NRW, so dass dieser Bereich nicht in die Berechnung einfließt.